



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

*2/SN-112/ME*

GZ 601.191/1-V/6/88

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft: <u>UNTERSCHREIBUNG</u>	
Z:	<i>25</i> GE 0 88
Datum:	11. APR. 1988
Verteilt:	13. April 1988 <i>ferstodner</i>

*H. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. März 1988, GZ 12.691/1-III/2/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

7. April 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.191/1-V/6/88

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

12.691/1-III/2/88  
vom 9. März 1988

Betrifft: Schülerbeihilfengesetz 1983

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 24:

Das Wort "ersetzt" am Ende der Novellierungsanordnung sollte gestrichen werden, da es offensichtlich aus einer früheren Textfassung stammt.

Zum Vorblatt:

Im Zusammenhang mit den "Alternativen" wird im Vorblatt ausgeführt, daß derzeit zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des Systems der Schul- und Heimbeihilfen keine gangbaren Alternativen bestehen. Diese Aussage ist durchaus zutreffend, doch geht es bei den "Alternativen" des Vorblattes nicht um Globalalternativen dieser Art, sondern vielmehr um Detailalternativen zu den konkreten Regelungsvorschlägen. In diesem Sinne wäre das Vorblatt noch zu ergänzen.

- 2 -

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles wird die Bundeskompetenz angegeben. Das Zitat des Art. 14a Abs. 4 B-VG ist offensichtlich falsch, da sich die genannte Verfassungsstelle auf die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung über die Grundsätze bezieht. Richtigerweise wäre der Art. 14a Abs. 2 B-VG zu zitieren.

Die Erläuterungen erwähnen des öfteren "Klarstellungen" (so zu Z 2, Z 8, Z 21, Z 22 und Z 23). Tatsächlich handelt es sich dabei um zu ändernde Rechtslagen und nicht um bloß deklarative Feststellungen. Der Ausdruck "Klarstellung" sollte somit vermieden werden.

Auf die eklatant unrichtige, jedoch wiederkehrende Schreibweise des Wortes "war" in den Erläuterungen zu Z 6 und Z 20 (Seiten 3 und 5) wird aufmerksam gemacht.

Im Zusammenhang mit der Z 8 wird auf Seite 3 die Aufhebung des § 10 Abs. 1 durch den Verfassungsgerichtshof erwähnt. Einerseits darf im Sinne einer vollständigen Information angeregt werden, das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (vom 9. Oktober 1986, G 89/86, kundgemacht im BGBl. Nr. 693/86) genau zu zitieren. Andererseits ist der dem Gerichtshof zugeschriebene Ausdruck ("da aus ihr herausgelesen wurde") sprachlich unpassend. Es wird vielmehr vorgeschlagen, diesen Nebensatz anders zu formulieren (etwa: "da sie dahingehend interpretiert werden konnte").

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. April 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

